

erforderlichen Bürger teilnehmen können. Alle Maßnahmen zur Sicherung einer den Aufgaben des Strafverfahrens und der Stellung des Gerichts gemäßen Verhandlung sind durch das Gericht rechtzeitig mit den Leitern der Betriebe usw. abzusprechen. Bei den Überlegungen zur Durchführung der Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit sind unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, besonders bei Jugendlichen, folgende Kriterien zu beachten:

- Mobilisierung der Öffentlichkeit zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit;
- Erzielung einer wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf einen bestimmten Personenkreis, z. B. wenn die Straftat durch schlechte Arbeitsmoral oder Disziplin, durch fehlerhafte Auffassungen des betreffenden Kollektivs oder durch Mängel in der Leitungstätigkeit begünstigt wurde, in engem Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen stand, sie z. B. erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen hatte, zu erheblichen Störungen im Zusammenleben der Bürger führte oder mehrere gleichartige Straftaten im Betrieb, in der Genossenschaft oder im Wohngebiet begangen worden sind.

Die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit darf zu keiner Diskriminierung des Täters führen. Bei jugendlichen Tätern ist besonders zu beachten, daß der Erziehungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

3. **Frist:** Auch die im Abs. 3 festgelegte Frist für die Durchführung der Hauptverhandlung dient der Sicherung der Wirksamkeit des Strafverfahrens und zugleich der Gewährleistung der Rechte der Bürger. Diese Höchstfristen beziehen sich auf den Abschluß der Hauptverhandlung. Wenn an mehreren Tagen verhandelt wird, ist diese Frist gewahrt, wenn der letzte dieser Verhandlungstage innerhalb der Frist liegt. Diese Bestimmung richtet sich gegen jede Verschleppung des Verfahrens. Hinderungsgründe, die ausnahmsweise zur Überschreitung dieser Fristen geführt haben, sind in der Akte zu vermerken.

§202

Ladungen und Benachrichtigungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Haupt Verhandlung zur Verfügung stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter zur Hauptverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden sollen.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die